

RoHS: Kundeninformationen / Erklärung

Das Kürzel „RoHS“ steht für „**R**estriction **o**f (the use of certain) **H**azardous **S**ubstances“.

Im Juni 2006 trat die Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten 2002/95/EG (RoHS) in Kraft und beschränkte den Einsatz von folgenden gefährlichen Stoffen bei der Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten und Bauteilen:

- Blei (Pb)
- Quecksilber (Hg)
- Cadmium (Cd)
- sechswertiges Chrom (Cr6)
- polybromierte Biphenyle (PBB)
- polybromierte Diphenylether (PBDE)

Neufassung der RoHS-Richtlinie

Um die RoHS, wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen, wurde ein erster Vorschlag für die Überprüfung durch die Europäische Kommission im Dezember 2008 vorgestellt. Am 1. Juli 2011 wurde die Neufassung der RoHS Richtlinie 2011/65/EU - auch "RoHS II" genannt - im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Das Gesetz trat 20 Tage später, am 21. Juli 2011 in Kraft.

Bei der überarbeiteten Richtlinie 2011/65/EU sind vor allem folgende Änderungen von Bedeutung: Der Geltungsbereich wurde auf alle elektrischen und elektronischen Produkte ausgedehnt. Es wurden einige Produktgruppen nun nicht mehr ausgenommen, wie z.B. Kontroll- oder Medizingeräte.

RoHS II gilt jetzt für Geräte, die für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind und zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder.

Dabei wird „von elektrischen Strömen oder elektromagnetische Feldern abhängig“ mit „die zur Erfüllung von **mindestens einer ihrer Funktionen** elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen“ definiert. Die elektrische Funktion muss also nicht mehr die Primärfunktion des Artikels sein, wie z.B. bei Sportschuhen mit Blinklicht oder Plüschtieren mit Musik.

Neue Verwendungsverbote in RoHS aufgenommen

Seit 2015 gilt eine veränderte Fassung der RoHS-Richtlinie. Danach wurde Anhang II der RoHS-Richtlinie neu formuliert, indem die Liste der oben genannten sechs Stoffe um folgende vier Stoffe erweitert wurde:

- Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)
- Butylbenzylphthalat (BBP)
- Dibutylphthalat (DBP)
- Diisobutylphthalat (DIBP)

Für die vier genannten Stoffe wurde auch eine Bagatellgrenze von jeweils 0,1 Gewichtsprozent festgelegt, wie sie in gleicher Höhe für die bisher schon reglementierten Stoffe galt (Ausnahme wie bisher für Cadmium: hier 0,01 % statt 0,1 %). Mit diesen Bagatellgrenzen wurde berücksichtigt, dass es Verunreinigungen in ganz geringen Mengen geben kann, die technisch nicht zu verhindern sind.

Diese vier neuen Stoffverwendungsverbote gelten seit bereits dem 22. Juli 2019, d.h. den Betroffenen wurde 2015 eine vierjährige Übergangsfrist eingeräumt, um ihre Produktionsverfahren umzustellen. Speziell für medizinische Geräte und für Überwachungs- und Kontrollinstrumente wurde dieser Zeitraum nochmals um zwei zusätzliche Jahre verlängert, d.h. für diese Geräte gelten die neuen Stoffverwendungsverbote erst ab 22. Juli 2021. Ausnahmen gibt es wie in der RoHS-Richtlinie üblich für Ersatzteile für Geräte, die vor den genannten Stichtagen in Verkehr gebracht wurden.

Alle genannten Stoffverwendungsverbote beziehen sich nicht auf Elektro- oder Elektronikgeräte als Ganzes, sondern auf jeden einzelnen homogenen Werkstoff des Geräts (z. B. auf ein Kunststoffgehäuse). Hersteller solcher Geräte müssen sicherstellen, dass ihre Bauteile-Zulieferer ihrerseits die Stoffverwendungsverbote kennen und einhalten. Wer entsprechende Geräte in die EU importiert, sollte rechtzeitig mit seinen Lieferanten entsprechende Vereinbarungen treffen.

Welche Artikel sind von der RoHS-Richtlinie betroffen?

Es sind alle Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die sich in eine der folgenden Kategorien einsortieren lassen, betroffen:

1. Haushaltsgroßgeräte
2. Haushaltskleingeräte
3. IT- und Telekommunikationsgeräte
4. Geräte der Unterhaltungselektronik
5. Beleuchtungskörper
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
8. Medizinische Geräte (mit Ausnahme aller implantierten und infizierten Produkte)
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente
10. Automatische Ausgabegeräte
11. Sonstige Elektro- und Elektronikgeräte, die keiner der bereits genannten Kategorien zuzuordnen sind.

Was sind unsere Aktivitäten?

Mawick ist regelmäßig in Kontakt mit den Lieferanten um zu prüfen, ob die von uns bezogenen Produkte RoHS konform sind.

Ferner enthalten unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen die eindeutige Forderung an unsere Vertragspartner, uns ausschließlich mit Artikeln zu beliefern, die den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Vorschriften entsprechen.

Aufgrund der oben aufgeführten Informationen und Aktivitäten können wir bestätigen, dass unsere Produkte nach unserem heutigem Wissensstand der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS 2) in der stets aktuellen Version entsprechen.

59457 Werl, November 2020



H.-P. Alberty
Leiter Qualitätsmanagement



A. Woischnig
Teamleiterin Einkauf